

Amtliche Mitteilungen

Datum 3. März 2008

Nr. 10/2008

Inhalt:

**Studienordnung
für den
Master-Studiengang
Literature, Culture and Media (LCM)
am Fachbereich 3
- Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften -
der
Universität Siegen**

Vom 1. März 2008

STUDIENORDNUNG
FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG
LITERATURE, CULTURE AND MEDIA (LCM)

AM FACHBEREICH 3
– SPRACH-, LITERATUR- UND MEDIENWISSENSCHAFTEN –

DER UNIVERSITÄT SIEGEN

VOM 1. MÄRZ 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

INHALT:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studienziele, Berufsperspektiven und Qualifikationen
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Aufnahme des Studiums und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Modularisierung und Schwerpunktbildung
- § 5 Lehrangebot
- § 6 Studienberatung

II. Module, Studienleistungen und Kreditpunkte

- § 7 Module
- § 8 Studienleistungen und Kreditpunkte

III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Master-Arbeit und mündliche Prüfung
- § 11 Bildung der Gesamtnote des Master-Abschlusses (Master-Note)
- § 12 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit
- § 13 Studienakten

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang I: Module und Kreditpunkteverteilung

Anhang II: Studienplan

Anhang III: Mindestangebot der Lehreinheiten

1. nach Wintersemester und Sommersemester
2. nach Lehreinheiten

Anhang IV: Prüfungen / Beispielrechnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

STUDIENZIELE, BERUFSPERSPEKTIVEN UND QUALIFIKATIONEN

(1) Der Master-Studiengang „Literature, Culture and Media (LCM)“ baut auf dem Bachelor-Studiengang „Literary, Cultural and Media Studies (LCMS)“ am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen oder vergleichbaren Abschlüssen auf. Er soll die dort erworbenen Kompetenzen vertiefen, erweitern und differenzieren und für höherrangige Aufgaben in kulturellen Berufsfeldern qualifizieren, bei denen hohe literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Kompetenzen gefordert sind: z.B. in den Medien (Zeitungen, Radio, Fernsehen) und in Verlagen; in der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation in kulturellen Institutionen (z.B. in Kulturämtern), in Unternehmen und in der Politik; in wissenschaftlichen Einrichtungen; in der Erwachsenenbildung usw. Er übergreift die traditionellen Fachgrenzen der Philologien und der Medienwissenschaft sowie angrenzender Fachgebiete.

(2) Der Master-Studiengang „Literature, Culture and Media (LCM)“ fordert von den Studierenden – im Vergleich zum Bachelor-Studiengang „Literary, Cultural and Media Studies (LCMS)“ – ein höheres Maß an selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen kritischer Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur, der Analyse sprachlicher und visueller Daten, von Projektarbeit sowie der Anfertigung schriftlicher Hausarbeiten, vor allem der Master-Arbeit. Die methodischen und wissenschaftlichen Grundlagen dafür werden im Bachelor-Studiengang „Literary, Cultural and Media Studies (LCMS)“ gelegt.

§ 2

DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

(1) Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Im Rahmen des Vollzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester, im Teilzeitstudium maximal 8 Semester. Der Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium ist jeweils zu Beginn eines Studienjahres möglich.

(2) Das Studium umfasst mindestens 34 SWS. Dabei müssen 120 Kreditpunkte erzielt werden.

§ 3

AUFNAHME DES STUDIUMS UND ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist

1. das abgeschlossene Studium des Bachelor-Studiengangs „Literary, Cultural and Media Studies (LCMS)“ am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen mit einem Schwerpunkt in einer der Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch oder

2. ein abgeschlossenes Magister- oder Lehramtsstudium mit literatur-, kultur- oder medienwissenschaftlichem Schwerpunkt oder
3. ein anderer Studienabschluss (z.B. Bachelor-Abschluss einer anderen deutschen oder einer ausländischen Universität) mit literatur-, kultur- oder medienwissenschaftlichem Schwerpunkt.

(3) Im Fall von Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 sind sehr gute Kenntnisse in den genannten sprachlichen Schwerpunkten nachzuweisen.

(4) In einer Übergangsphase können auch Studierende eines Magisterstudiengangs am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen ohne vorherigen Studienabschluss nach Einzelfallprüfung zum Studium des Master-Studiengangs „Literature, Culture and Media (LCM)“ zugelassen werden, wenn Studienleistungen nachgewiesen werden können, die als äquivalent zu einem einschlägigen Bachelor-Studium anzusehen sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem Fachvertreter / einer Fachvertreterin.

§ 4

MODULARISIERUNG UND SCHWERPUNKTBILDUNG

(1) Das Studium ist modularisiert.

(2) Es wird ein Schwerpunkt gewählt. Wählbare Schwerpunkte sind

- **‘German’**,
- **‘Medieval German’**,
- **‘English’**,
- **‘American Studies’**,
- **‘French’**,
- **‘Spanish’**,
- **‘Italian’**,
- **‘Comparative Studies’**.

Der gewählte Schwerpunkt wird im Abschlusszeugnis genannt.

(3) Es wird empfohlen, Teile des ersten Studienjahres an einer ausländischen (Partner-)Universität zu absolvieren.

§ 5

LEHRANGEBOT

Das Studium des Master-Studiengangs „Literature, Culture and Media (LCM)“ wird von den Lehreinheiten Allgemeine Literaturwissenschaft, Germanistik, Anglistik und Romanistik getragen. Ein ordnungsgemäßes Studium wird durch ein entsprechendes Lehrangebot dieser Lehreinheiten gesichert (s. auch Anhang III).

§ 6

STUDIENBERATUNG

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Siegen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienneigung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung, die die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges unterstützt, ist Aufgabe des Fachbereichs.

(3) Der Fachbereich führt jeweils zu Beginn des Semesters allgemeine Einführungen durch und gibt Erläuterungen zum Studienaufbau und -verlauf. Darüber hinaus bietet der Fachbereich eine individuelle Studienberatung an:

- Eine vom Fachbereich eingerichtete Beratungsstelle ist insbesondere für die Bereitstellung von allen Informationen zum Bachelor/Master-Programm im Fachbereich 3 „Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften“ zuständig.
- Der Fachbereichsrat benennt außerdem Fachberater und Fachberaterinnen, die die Studierenden in allen Fragen zum Master-Studiengang „Literature, Culture and Media“ individuell beraten.
- Alle hauptamtlich Lehrenden, die Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang „Literature, Culture and Media“ anbieten, stehen in ihren Sprechstunden für Beratungsgespräche zur Verfügung.
- Fragen zu Prüfungen werden in Absprache mit dem Prüfungsamt für die Bachelor- und Master-Studiengänge geklärt.

II. MODULE, STUDIENLEISTUNGEN UND KREDITPUNKTE

§ 7

MODULE

(1) Das Studium umfasst insgesamt sieben fachwissenschaftliche Module und ein sprachwissenschaftliches Modul.

(2) Bei den sieben fachwissenschaftlichen Modulen wird zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden. Pflichtmodule sind die Module 1 – 3 sowie Modul 7. Wahlpflichtmodule sind die Module 4 – 6. Von den drei Wahlpflichtmodulen müssen zwei studiert werden.

(3) Die einzelnen fachwissenschaftlichen Module setzen sich aus folgenden Bausteinen (Modulelementen) zusammen:

Modul 1 (Pflichtmodul): Theorien und Methoden (4 SWS)	
M 1.1	Literatur-, Kultur- und Medientheorien und ihre Anwendung
M 1.2	Methoden der literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Forschung

Modul 2 (Pflichtmodul): Geschichte (6 SWS)	
M 2.1	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 18. bis 21. Jh. bei Medieval German als Schwerpunkt: Hochmittelalter (12./13. Jh.) bei American Studies als Schwerpunkt: 19. bis 21. Jh.
M 2.2	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Mittelalter, frühe Neuzeit, 17. Jahrhundert bei Medieval German als Schwerpunkt: Frühmittelalter (8.-12. Jh.) oder Spätmittelalter / frühe Neuzeit (14. bis 16. Jh.) bei American Studies als Schwerpunkt: Frühzeit bis 19. Jh.
M 2.3	Mythologie und Mediengeschichte

Modul 3 (Pflichtmodul): Ästhetik, Hermeneutik, Diskursanalyse; Anthropologie und Wissenschaftsgeschichte (4 SWS)	
M 3.1	Ästhetik, Hermeneutik, Diskursanalyse
M 3.2	Anthropologie, Gender Studies und Wissenschaftsgeschichte

Modul 4 (Wahlpflichtmodul): Intertextualität, Intermedialität, Interkulturalität (6 SWS)	
M 4.1	Intertextualität – Theorie und literarische Praxis
M 4.2	Intermedialität – Theorie und ästhetische Praxis
M 4.3	Kulturelle Identität und Alterität

Modul 5 (Wahlpflichtmodul): Kulturelle Öffentlichkeiten, Medienkommunikation, Literatur-, Kultur- und Mediensoziologie (6 SWS)	
M 5.1	Geschichte kultureller Institutionen
M 5.2	Medienkommunikation
M 5.3	Literatur-, Kultur- und Mediensoziologie

Modul 6 (Wahlpflichtmodul): Anwendungsbereiche (6 SWS)	
M 6.1	Creative Writing / Textproduktion
M 6.2	Theorie und Praxis der literarischen Übersetzung
M 6.3	Textkritik und Editionspraxis

Modul 7 (Pflichtmodul): Vertiefung und individuelle Schwerpunktbildung (4 SWS)	
2 vertiefende Veranstaltungen aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Literature, Culture and Media (LCM)“ nach Wahl, projektorientiert mit Bezug auf die Master-Arbeit	

(4) Die fachwissenschaftlichen Modulelemente M 2.1 und M 2.2 sind im gewählten Schwerpunkt zu studieren. Von den übrigen fachwissenschaftlichen Modulelementen sollte – je nach Angebot – etwa die Hälfte im gewählten Schwerpunkt studiert werden.

(5) Das sprachpraktische Modul ist ein Pflichtmodul. Es setzt sich aus zwei Modulelementen zusammen:

Modul Sprachpraxis: SP (Pflichtmodul) (4 SWS)	
SP 1	bei English, American Studies, French, Spanish und Italian als Schwerpunkt:
und	
SP 2	2 Übungen in der gewählten Sprache – Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch – auf Fortgeschrittenen-Niveau

	bei German sowie Comparative Studies als Schwerpunkt:
	2 Übungen in einer Fremdsprache nach Wahl: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder einer weiteren Sprache nach Angebot

	bei Medieval German als Schwerpunkt:
	2 Übungen zum Mittelhochdeutschen und zur Geschichte der deutschen Sprache

§ 8

STUDIENLEISTUNGEN UND KREDITPUNKTE

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet.

(2) Die Anzahl der für ein Modul zu erwerbenden Kreditpunkte hängt von der Art der Leistungserbringung ab. Die Studierenden können innerhalb der Module selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie – bei einem entsprechenden Angebot verschiedener Arten der Leistungserbringung – welche Kreditpunktzahl erwerben wollen.

(3) Mögliche Arten der Leistungserbringung sind unter anderem:

- regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit
- Sitzungsprotokoll,
- Kurzreferat (mit Thesenpapier und / oder Präsentation),
- mündliche und / oder schriftliche Textproduktion (als Einzelleistung oder als kumulative Leistung)
- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Referat (mündlicher Vortrag mit Präsentation),
- Referat (mündlicher Vortrag und Präsentation) mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung und
- Hausarbeit.

(4) Die Lehrenden sind in der Wahl der Art der Leistungserbringung frei. Die Arten der in einer Lehrveranstaltung angebotenen Leistungserbringung und die Zahl der für eine Leistung zu vergebenden Kreditpunkte werden durch den Lehrenden / die Lehrende vor Beginn der Veranstaltungen festgelegt und bekannt gegeben.

(5) Je nach den angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können in einer fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung 2, 5 oder 7 Kreditpunkte erworben werden; so können z.B. vergeben werden:

- 2 Kreditpunkte für regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie (mindestens) ein Sitzungsprotokoll oder ein Kurzreferat (mit Präsentation und Thesenpapier);
- 5 Kreditpunkte für regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie (mindestens) ein Referat (mündlicher Vortrag mit Präsentation und Thesenpapier) oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder kumulative mündliche / schriftliche Leistungen;
- 7 Kreditpunkte für regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie (mindestens) eine Hausarbeit oder ein Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung.

(6) In den Veranstaltungen des Moduls Sprachpraxis (SP) können pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben werden.

(7) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Module bzw. Modulelemente erfolgt gemäß der Tabelle in Anhang I.

(8) Der Anteil der Master-Arbeit am Studiengang beträgt 30 Kreditpunkte, der Anteil der mündlichen Prüfung 9 Kreditpunkte (vgl. auch § 10).

III. PRÜFUNGEN

§ 9

PRÜFUNGSORDNUNG

Die Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Literature, Culture and Media (LCM)“ des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – geregelt.

§ 10

MASTER-ARBEIT UND MÜNDLICHE PRÜFUNG

(1) Das Studium wird durch die Master-Prüfung abgeschlossen. Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Master-Arbeit wird in der zweiten Hälfte des zweiten Studienjahres angefertigt. Sie wird in der Regel im gewählten Schwerpunkt erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 5 Monate. Der Umfang soll – inklusive wissenschaftlichem Apparat – in der Regel 100 Seiten nicht über-

schreiten. Sie kann in Absprache mit den Gutachtern / den Gutachterinnen in deutscher, englischer, französischer, spanischer oder italienischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich inhaltlich auf Gegenstände und Probleme aus dem Bereich zweier Modulelemente aus dem gewählten Schwerpunkt nach Wahl. Sie soll mindestens 45, höchstens 60 Minuten dauern.

§ 11

BILDUNG DER GESAMTNOTE DES MASTER-ABSCHLUSSES (MASTER-NOTE)

(1) In die Gesamtnote des Master-Abschlusses (Master-Note) gehen außer den Noten für die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung alle gemäß § 8 in den einzelnen Modulelementen erbrachten Studienleistungen ein.

(2) Die Studienleistungen in den einzelnen Modulelementen werden benotet. Auf der Basis der Modulelementnoten wird für jedes Modul eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der erworbenen Kreditpunktzahl in die Modulnote ein:

- eine Note für eine Leistung, mit der zwei Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Kreditpunktfaktor (KP-Faktor) 2 multipliziert;
- eine Note für eine Leistung, mit der 5 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem KP-Faktor 5 multipliziert;
- eine Note für eine Leistung, mit der 7 Kreditpunkte erzielt wurden, geht mit dem KP-Faktor 7 in die Modulnote ein;
- die Noten für die Leistungen in dem Modul Sprachpraxis (SP) gehen mit gleichem Anteil (KP-Faktor 1) in die Modulnote ein.

(3) Auf der Basis der in den fachwissenschaftlichen Modulen erworbenen Noten (Modulnoten) wird eine Teilnote für die fachwissenschaftlichen Studien ermittelt. Dabei geht jede Modulnote entsprechend dem Gewicht der erworbenen Kreditpunkte unter Berücksichtigung des KP-Faktors in die entsprechende Teilnote ein.

(4) Die Gesamtnote für den Master-Abschluss (Master-Note) wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:

fachwissenschaftliche Studien	65%
Modul Sprachpraxis	5%
Master-Arbeit	25%
Mündliche Prüfung	5%

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(vgl. die Beispielrechnung im Anhang IV).

§ 12

NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLBARKEIT

- (1) Jede Studienleistung kann bei Nichtbestehen zeitnah, d.h. spätestens zu Beginn des folgenden Semesters, wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zeitnahen Wiederholung der Studienleistung muss das entsprechende Modulelement wiederholt werden.
- (2) Jedes Modul muss mit einer Modulnote von mindestens 'ausreichend' (4,0) absolviert werden.
- (3) Wird im Rahmen der fachwissenschaftlichen Studien ein Modulelement auch nach Wiederholung nicht bestanden, kann das betroffene Modul dennoch als bestanden gewertet werden, wenn die Modulnote insgesamt 'ausreichend' (4,0) ist.
- (4) Die durch nicht bestandene Modulelemente fehlenden Kreditpunkte können bis zu einer Höhe von insgesamt 9 Kreditpunkten durch 'überschüssige' Kreditpunkte aus anderen Modulelementen (des betroffenen Moduls oder anderer fachwissenschaftlicher Module) kompensiert werden. Diese Kompensationsregelung gilt nicht für die sprachpraktischen Module. In den sprachpraktischen Modulen müssen alle Modulelemente mit einer Note von mindestens 'ausreichend' (4,0) absolviert werden.

§ 13

STUDIENAKTEN

- (1) Für jeden Studierenden / jede Studierende wird im Prüfungsamt eine Studienakte geführt, in der die von ihm / ihr erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.
- (2) Studienleistungen werden von den Lehrenden spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen der Modulelemente abgelegten Studienleistungen von dem / der Lehrenden wie folgt zu dokumentieren:
 - Name,
 - Studiengang,
 - Modulelement,
 - Art der Leistungserbringung (z.B. Klausur, Referat, Hausarbeit etc.),
 - Datum der Leistungserbringung,
 - Thema / Themen der Leistung(en),
 - Kreditpunkte und
 - erteilte Note.

Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 6 Jahre aufbewahrt. Die relevanten Daten der einzelnen Meldungen (Modulelemente, Kreditpunkte, Noten) werden in die Studienakten übernommen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – vom 5. Mai 2004.

Siegen, den 1. März 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)

ANHANG I:
MODULE UND KREDITPUNKTEVERTEILUNG:

Module	Zahl der Veranstaltungen im Modul	Punkteverteilung	Zielpunktzahl
Modul 1 (Pflichtmodul)	2	7 + 5	12
Modul 2 (Pflichtmodul)	3	7 + 7 + 2	16
Modul 3 (Pflichtmodul)	2	7 + 5	12
Module 4-6 (Wahlpflichtmodule): 2 aus 3 wählbar	3 3	7 + 5 + 5 7 + 5 + 2	17 14
Modul 7	2	2 + 2	4
Modul SP	2	3 + 3	6
Master-Arbeit			30
mündl. Prüfung			9
Summe	17 = 34 SWS		120

ANHANG II:
STUDIENPLAN

Die fachwissenschaftlichen Modulelemente M 2.1 und M 2.2 sowie das sprachpraktische Modul sind im gewählten Schwerpunkt zu studieren. Von den übrigen fachwissenschaftlichen Modulelementen sollte – je nach Angebot – etwa die Hälfte im gewählten Schwerpunkt studiert werden.

Semester SWS	Modulelement	Bezeichnung des Modulelements	Lehreinheit, von der das Modulelement angeboten wird: AL = Allgemeine Literaturwissenschaft G = Germanistik [GM = germanistische Mediävistik] A = Anglistik [AM = Amerikanistik] R = Romanistik [R(F) = Galloromanistik R(Sp) = Hispanistik R(It) = Italianistik] = oder
1. Semester WS Pflichtmodule 8 SWS	M 1.1	Literatur-, Kultur- und Medientheorien und ihre Anwendung	AL G A R
	M 2.1	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 18. bis 21. Jh.	G A R(F) R(Sp) R(It)
		Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Hochmittelalter (12./13. Jh.)	GM
		Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 19. bis 21. Jh.	AM
	M 2.3	Mythologie und Mediengeschichte	AL G A R
	SP 1	bei English, American Studies, French, Spanish und Italian als Schwerpunkt: Übung in der gewählten Sprache – Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch – auf Fortgeschrittenenniveau	[Angebot M.A. Language and Linguistics]
bei German sowie Comparative Studies als Schwerpunkt: Übung in einer Fremdsprache nach Wahl: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder eine weitere Sprache nach Angebot auf Fortgeschrittenenniveau		[Angebot M.A. Language and Linguistics Angebot BS]	

		bei Medieval German als Schwerpunkt: Übung zum Mittelhochdeutschen und zur Geschichte der deutschen Sprache auf Anfänger-Niveau	GM
--	--	--	----

2. Semester	M 1.2	Methoden der literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Forschung	AL G A R	
	SS	M 2.2	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Mittelalter, frühe Neuzeit, 17. Jh.	G A R(F) R(Sp) R(It)
			Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Frühmittelalter (8.-12. Jh.) oder Spätmittelalter / frühe Neuzeit (14.-16. Jh.)	GM
	Pflichtmodule	6 SWS	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Frühzeit bis 19. Jh.	AM
			SP 2	bei English, American Studies, French, Spanish und Italian als Schwerpunkt: Übung in der gewählten Sprache – Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch – auf Fortgeschrittenenniveau
			bei German sowie Comparative Studies als Schwerpunkt: Übung in einer Fremdsprache nach Wahl: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder eine weitere Sprache nach Angebot auf Fortgeschrittenenniveau	[Angebot M.A. Language and Linguistics Angebot BS]
			bei Medieval German als Schwerpunkt: Übung zum Mittelhochdeutschen und zur Geschichte der deutschen Sprache auf Fortgeschrittenen-Niveau	GM
	Wahlpflichtmodule: 2 von 3 Modulen	M 4.1	Intertextualität – Theorie und literarische Praxis	AL G A R
		M 5.1	Geschichte kultureller Institutionen	AL G A R
		M 6.1	Creative Writing / Textproduktion	AL G A R
4 SWS				

3. Semester WS Pflichtmodule 2 SWS	M 3.1	Ästhetik, Hermeneutik, Diskursanalyse	AL G A R	
	Wahlpflichtmodule: 2 von 3 Modulen 8 SWS	M 4.2	Intermedialität – Theorie und ästhetische Praxis	AL G A R
		M 4.3	Kulturelle Identität und Alterität	AL G A R
		M 5.2	Medienkommunikation	AL G A R
		M 5.3	Literatur-, Kultur- und Mediensoziologie	AL G A R
		M 6.2	Theorie und Praxis der literarischen Übersetzung	AL G GM A R
	M 6.3	Textkritik und Editionspraxis	AL G GM A R	
4. Semester SS Pflichtmodule 6 SWS	M 3.2	Anthropologie, Gender Studies und Wissenschaftsgeschichte	AL G A R	
	M 7	Vertiefung; 2 Veranstaltungen nach Wahl, projektorientiert mit Bezug auf die Master-Arbeit	AL G A R	

ANHANG III:
MINDESTANGEBOT DER LEHREINHEITEN

Die folgende Übersicht enthält das Mindestangebot der von den Lehreinheiten zu erbringenden Lehrveranstaltungen im Bereich der fachwissenschaftlichen Module. Bei den Modulelementen, die von mehreren Lehreinheiten erbracht werden können, ist es – auch im Hinblick auf die Schwerpunktbildung – dringend geboten, mehr als eine Veranstaltung zur Auswahl anzubieten. Dadurch kann auch die Differenz zwischen dem Mindestangebot an Veranstaltungen im Wintersemester (34 SWS) und im Sommersemester (24 SWS) ausgeglichen werden.

1. NACH WINTERSEMESTER UND SOMMERSEMESTER:

Semester	Modulelement	Bezeichnung des Modulelements	Lehreinheiten
			AL = Allgemeine Literaturwissenschaft G = Germanistik [GM = Germanistische Mediaevistik] A = Anglistik [AM = Amerikanistik] R = Romanistik [R(F) = Galloromanistik R(Sp) = Hispanistik R(It) = Italianistik] = oder

WS insgesamt 17 Veranstaltungen zu je 2 SWS = 34 SWS	M 1.1	Literatur-, Kultur- und Medientheorien und ihre Anwendung	AL G A R
	M 2.1	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 18. bis 21. Jahrhundert	G A R(F) R(Sp) R(It)
		Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Hochmittelalter (12./13. Jh.)	GM
		Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 19. bis 21. Jh.	AM
	M 2.3	Mythologie und Mediengeschichte	AL G A R
	M 3.1	Ästhetik, Hermeneutik und Diskursanalyse	AL G A R
	M 4.2	Intermedialität – Theorie und ästhetische Praxis	AL G A R
	M 4.3	Kulturelle Identität und Alterität	AL G A R
	M 5.2	Medienkommunikation	AL G A R
	M 5.3	Literatur-, Kultur- und Mediensoziologie	AL G A R
	M 6.2	Theorie und Praxis der literarischen Übersetzung	AL G A R
	M 6.3	Textkritik und Editionspraxis	AL G A R

	SP 1	Sprachpraxis	[Angebot M.A. Language and Linguistics Angebot BS] GM
SS insgesamt 12 Veranstaltungen zu je 2 SWS = 24 SWS	M 1.2	Methoden der literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Forschung	AL G A R
	M 2.2	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Mittelalter, frühe Neuzeit, 17. Jahrhundert	AL G A R
		Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Frühmittelalter (8.-12. Jh.) oder Spätmittelalter / frühe Neuzeit (14.-16. Jh.)	GM
		Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Frühzeit bis 19. Jh.	AM
	M 3.2	Anthropologie, Gender Studies und Wissenschaftsgeschichte	AL G A R
	M 4.1	Intertextualität – Theorie und literarische Praxis	AL G A R
	M 5.1	Geschichte kultureller Institutionen	AL G A R
	M 6.1	Creative Writing / Textproduktion	AL G A R
	SP 2	Sprachpraxis	[Angebot M.A. Language and Linguistics Angebot BS] GM

2. NACH LEHREINHEITEN

Zu erbringen sind mindestens:

von der **Germanistik**

im Wintersemester 2 SWS:

M 2.1	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 18. bis 21. Jh.
--------------	---

im Sommersemester 2 SWS:

M 2.2	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Mittelalter, frühe Neuzeit, 17. Jh.
--------------	---

darüber hinaus von der **Germanistischen Mediaevistik**

im Wintersemester 4 SWS:

M 2.1	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Hochmittelalter (12./13. Jh.)
SP 1	Mittelhochdeutsch / Geschichte der deutschen Sprache (1)

im Sommersemester 4 SWS:

M 2.2	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Frühmittelalter (8.-12. Jh.) oder Spätmittelalter / frühe Neuzeit (14.-16. Jh.)
SP 2	Mittelhochdeutsch / Geschichte der deutschen Sprache (2)

von der **Anglistik**

im Wintersemester 2 SWS:

M 2.1	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 18. bis 21. Jh.
--------------	---

im Sommersemester 2 SWS:

M 2.2	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Mittelalter, frühe Neuzeit, 17. Jh.
--------------	---

von der **Amerikanistik**

im Wintersemester 2 SWS:

M 2.1	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 19. bis 21. Jh.
--------------	---

im Sommersemester 2 SWS:

M 2.2	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Frühzeit bis 19. Jh.
--------------	--

von der **Romanistik**

im Wintersemester 6 SWS:

M 2.1	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 18. bis 21. Jh. (F)
	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 18. bis 21. Jh. (Sp)
	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: 18. bis 21. Jh. (It)

M 2.2	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Mittelalter, frühe Neuzeit, 17. Jh. (F)
	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Mittel- alter, frühe Neuzeit, 17. Jh. (Sp)
	Epochen der Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte: Mittelalter, frühe Neuzeit, 17. Jh. (It)

im Sommersemester 6 SWS:

von der **Allgemeinen Literaturwissenschaft oder Germanistik (einschließlich der Germanistischen Mediaevistik) oder Anglistik (einschließlich Amerikanistik) oder Romanistik:**

im Wintersemester 18 SWS:

M 1.1	Literatur-, Kultur- und Medientheorien und ihre Anwendung
M 2.3	Mythologie und Mediengeschichte
M 3.1	Ästhetik, Hermeneutik, Diskursanalyse
M 4.2	Intermedialität – Theorie und ästhetische Praxis
M 4.3	Kulturelle Identität und Alterität
M 5.2	Medienkommunikation
M 5.3	Literatur-, Kultur- und Mediensoziologie
M 6.2	Theorie und Praxis der literarischen Übersetzung
M 6.3	Textkritik und Editionspraxis

im Sommersemester 10 SWS:

M 1.2	Methoden der literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Forschung
M 3.2	Anthropologie, Gender Studies und Wissenschaftsgeschichte
M 4.1	Intertextualität – Theorie und literarische Praxis
M 5.1	Geschichte kultureller Institutionen
M 6.1	Creative Writing / Textproduktion

ANHANG IV: PRÜFUNGEN / BEISPIELRECHNUNG

Beispiele für die Berechnung der Noten:

1. fachwissenschaftliche Studien und Modul Sprachpraxis:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Module / Modulelemente bzw. einzelne Lehrveranstaltungen	Benotung pro Element	KP-Faktor (vgl. § 11.2)	Notenpunkte pro Element = Spalte 2 x Spalte 3	Modulnote = Modulsumme aus Spalte 4 : Modulsumme aus Spalte 3	Spalte 5 x Modulsumme aus Spalte 3
M 1.x...	3	7	21	2,5	30
M 1.x...	2	5	10		
M 2.x...	1,3	7	9,1	1,9	30,4
M 2.x...	2	7	14		
M 2.x...	3,7	2	7,4		
M 3.x...	2	7	14	2,8	33,6
M 3.x...	4	5	20		
M 4/5/6.x...	2,3	7	16,1	3,0	51
M 4/5/6.x...	4	5	20		
M 4/5/6.x...	3,3	5	16,5		
M 4/5/6.x...	2	7	14	1,7	23,8
M 4/5/6.x...	1,3	5	6,5		
M 4/5/6.x...	2	2	4		
M 7.x...	2	2	4	1,8	7,2
M 7.x...	1,7	2	3,4		
Summe		75			176
SP 1	2,3	1	2,3	2,5	X
SP 2	2,7	1	2,7		

Teilnote der fachwissenschaftlichen Studien = Summe aus Spalte 6 : Summe aus Spalte 3

$176 : 75 = 2,34 \rightarrow$ **Teilnote fachwissenschaftliche Studien** (vgl. § 11.5): **2,3**

Teilnote im Modul Sprachpraxis: 2,5

2. Gesamtnote:

	Spalte 1 Note	Spalte 2 Gewichtung nach § 11.4	Spalte 3 = Spalte 1 x Spalte 2
Teilnote fachwissenschaftliche Studien:	2,3	65%	1,495
Teilnote Modul Sprachpraxis:	2,5	5%	0,125
Note Master-Arbeit:	1,7	25%	0,425
Note mündliche Prüfung:	2,0	5%	0,1
Gesamtnote		100%	2,145

Gesamtnote (vgl. § 11.5): 2,1